

BEDINGUNGEN KARTEN-AIRBAG

Ausgabe Jänner 2016

1. Airbag

Bei dem Airbag handelt es sich um eine Leistung, welche dem Kontoinhaber im Zusammenhang mit der an ihn ausgegebenen Bezugskarte Schutz in Schadensfällen infolge von Transaktionen (Punkt 2.), die durch ein leicht fahrlässiges Handeln des Konto- oder Karteninhabers herbeigeführt wurden, gewährt. Dies bewirkt, dass dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut aus bei einem derartigen Schadensfall der erlittene Schaden in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt- ersetzt wird.

2. Transaktionen

Folgende Transaktionen sind von dem Airbagschutz umfasst:

- Schäden durch missbräuchliche Behebungen von Bargeld an Geldausgabeautomaten und Bankomaten;
- Schäden durch Verlust des auf der elektronischen Geldbörse (Quick) gespeicherten Geldbetrages;
- Schäden durch missbräuchliche bargeldlose Zahlungen an automatisierten Kassen (POS-Bankomatkasse);
- Schäden durch an Selbstbedienungsterminals erteilte missbräuchliche Überweisungsaufträge;
- Schäden durch missbräuchliche Bargeldverfügungen an eigenen Kassenschaltern durch Vorlage der Karte.

3. Airbagschutz

- 3.1. Wenn für die Bezugskarte ein Airbag besteht, wird in einem Schadensfall aus Transaktionen gemäß Punkt 2., welcher durch leicht fahrlässiges Handeln des Konto- oder Karteninhabers herbeigeführt wurde, dem Kontoinhaber
 - der erlittene Schaden in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt
 - und
 - **sofern diesem durch missbräuchliche Verwendung der Bezugskarte ein Schaden entstanden ist** - die amtlichen Gebühren und Abgaben für die Wiederbeschaffung von gültigen Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren - bis max. 200 Euro -gemäß den nachstehenden Bedingungen ersetzt.
- 3.2. Wird eine an den Konto- oder Karteninhaber persönlich ausgegebene oder postalisch versendete Bezugskarte bei einer der in Punkt 2. erwähnten Transaktionen durch Dritte missbräuchlich verwendet, so wird dem Kontoinhaber auf Grund des in der Bezugskarte inkludierten Airbags der erlittene Schaden vom Kreditinstitut in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt - ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und dieser vom Konto- oder Karteninhaber der zuständigen Behörde angezeigt wurde.
- 3.3. Bei Verlust der Bezugskarte und dem damit verbundenen Verlust des auf der elektronischen Geldbörse (Quick) gespeicherten Geldbetrages wird dem Kontoinhaber auf Grund des in der Bezugskarte inkludierten Airbags vom Kreditinstitut der entstandene Schaden in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt - ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und dieser vom Konto- oder Karteninhaber der zuständigen Behörde angezeigt wurde.

- 3.4. Für verschuldete Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten verursacht wurden, wird dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut der erlittene Schaden in gesamter Höhe - ohne jeglichen Selbstbehalt - ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und dieser vom Konto- oder Karteninhaber der zuständigen Behörde angezeigt wurde.
- 3.5. Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung einer Sperre der Bezugskarte durch den Konto- oder Karteninhaber haftet der Kontoinhaber nicht mehr.
- 3.6. Dem Kontoinhaber wird - **sofern diesem durch missbräuchliche Verwendung der Bezugskarte ein Schaden entstanden ist** - zusätzlich zu dem entstandenen Schaden auch die für die Wiederbeschaffung von gültigen Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren angefallenen amtlichen Gebühren und Abgaben bis zu einer Höhe von max. 200,- Euro ersetzt. Wenn dem Kunden kein Schaden gemäß Punkt 2. entstanden ist, erfolgt (sofern diesbezüglich kein gesetzliches Erfordernis besteht) keine Vergütung der angefallenen Gebühren und Abgaben. Der Kontoinhaber hat Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Anzeige bei der zuständigen Behörde und Rechnungen der Dokumenten-Wiederbeschaffung, im Original zu übergeben

4. Leistungsdauer des Airbag und Kündigung

Der Airbag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung des Kartenvertrages. Der Kontoinhaber kann den Airbag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut kann den Airbag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Airbag vom Kreditinstitut auch mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

5. Änderungen dieser Bedingungen

- 5.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.
- 5.2. Der Punkt 5.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.